

**Neufassung der Besonderen Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies)
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 21.06.2011**

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies) erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Prüfungskommissionen
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 8 Dauer der Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 13 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 14 Die Masterarbeit
- § 15 Wiederholung der Masterarbeit
- § 16 Zeugnis/Masterurkunde
- § 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies) auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die Analyse und Gestaltung medienkünstlerischer Prozesse sowie die Erforschung medialer Zusammenhänge anzuwenden; sie die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die analytischen, theoretischen und methodischen Zusammenhänge des Faches überblicken.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies) wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

als zweiter berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP). Die Master-Arbeit und die Master-Verteidigung werden mit insgesamt 24 Leistungspunkten angerechnet.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in theoretisch-methodische Pflichtmodule, allgemeine Wahlpflichtmodule sowie medienwissenschaftliche Forschungsmodule und künstlerisch-wissenschaftliche Module als Wahlpflichtmodule. Die Masterarbeit stellt ein eigenständiges Modul dar. Sie soll thematisch aus einem der Forschungsmodule entstehen.

Das Masterstudium besteht aus folgenden Modulen:

1. Pflichtmodule

- Modul 1: Analyse (8 LP)
- Modul 2: Medientheorie (8 LP)
- Modul 3: Publikums- und Zielgruppenforschung (8 LP)
- Modul 4: Ästhetik und Dramaturgie (8 LP)
- Modul 5: Medienkonzeption und -planung (6 LP)
- Modul 6: Spezielle Methoden (4 LP)
- Modul 14: Praxismodul/Projektmanagement „SehSüchte“ (8 LP)
- Modul 17: Freies Studium (8 LP)
- Modul 19: Master-Arbeit und Master-Verteidigung (24 LP)

2. Allgemeine Wahlpflichtmodule

- Modul 7: Mediengeschichte (6 LP)
- Modul 8: Globale Kommunikation (6 LP)
- Modul 9: Kinder- und Jugendkultur (6 LP)

3. Medienwissenschaftliche Forschungsmodule als Wahlpflichtmodule

- Modul 10: Geschichte von Film und Fernsehen (10 LP)
- Modul 11: Populäre Unterhaltung (10 LP)
- Modul 12: Ästhetik und künstlerische Praxis (10 LP)
- Modul 13: Kinder, Jugend und Medien (10 LP)

* genehmigt vom Präsidenten am 21.06.2011

4. Künstlerisch-wissenschaftliche Module als Wahlpflichtmodule
- Modul 15: Multimedia-Konzeption/Stoffentwicklung (6 LP)
 - Modul 16: Programmplanung und Formatentwicklung (6 LP)

§ 5 Prüfungsausschuss

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 5).

§ 6 Prüfer und Prüfungskommissionen

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 6).

§ 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte

(1) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss der/die Lehrende die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung bekanntgeben.

(2) Prüfungsleistungen in mündlichen Fachprüfungen sind vor zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht.

(3) Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit.

(4) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung „mit Erfolg“ lautet.

(5) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul mit Nachweis einer konkreten Leistung voraus. Die unten aufgeführten Leistungspunkte beziehen sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS. Die Leistungen können in folgender Form erfolgen:

- o regelmäßige Teilnahme an einer Vorlesung/einem Seminar - 1 LP
- o aktive Teilnahme an einem Seminar/ Übung (Referat, Unterrichtsgespräch, Konzeptarbeit, Projektarbeit) - 2 LP
- o Seminar/Vorlesung + mündliche/ schriftliche Prüfung oder ausgearbeitetes Referat (5 bis 10 Seiten) - 3 LP
- o Seminar/Übung mit Seminararbeit (15-20 Seiten) - 4 LP

- o Ergebnis künstlerisch-wissenschaftliches Modul (z.B. Konzepterstellung) - 6 LP
- o Projektbericht Forschungsmodul - 8 LP
- o Projektplanung und -durchführung „Seh-Süchte“ - 8 LP
- o Masterarbeit und Masterverteidigung - 24 LP

Die Pflichtmodule 1, 2, 3 und 4 müssen mit jeweils einer Seminararbeit (4 LP) abgeschlossen werden. Die künstlerisch-wissenschaftlichen Module werden mit einem Produkt (6 LP) abgeschlossen. Die medienwissenschaftlichen Forschungsmodul werden mit einem Projektbericht (8 LP) abgeschlossen. Die übrigen Leistungsformen werden von den Studierenden individuell je nach Leistungsangebot der einzelnen Module gewählt. Bei regelmäßiger Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 SWS erhöht sich die Punktzahl um 0,5 LP, bei einem Umfang von 4 SWS um 1 LP. Bei regelmäßiger aktiver Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 SWS erhöht sich die Punktzahl um 1 LP, bei einem Umfang von 4 SWS um 2 LP.

Für den Abschluss des Masterstudiums *Medienwissenschaft (Media Studies)* müssen insgesamt 120 LP erbracht werden.

§ 8 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Fachprüfungen haben eine Dauer von 20 bis 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert bis zu 60 Minuten.

§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF.

(2) Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	gut	eine überdurchschnittliche Leistung
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine gerade noch den Anforderungen genügende Leistung
ab 4,1	nicht ausreichend	eine mangelhafte Leistung, die den Anforderungen nicht genügt.

(3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren

Teilprüfungen, ist die Gesamtnote ein gewichtetes Mittel entsprechend dem Verhältnis der für die jeweiligen Modulteile vergebenen Leistungspunkte. Hierbei kann eine endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnote durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden.

(4) Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel jeweils einmal möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen. Wird die - ggf. 2. - Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausrei-

chend“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Lautet die Modulgesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) und ist eine Kompensation gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Wird ein Modul mit endgültig nicht bestanden bewertet, gilt die Masterprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

(6) Entsprechend der Notenumrechnung des deutschen Notensystems und dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS- Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

Die Credits bzw. Leistungspunkte sind in § 4 Abs. 3 festgelegt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 9).

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine/ein Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und den Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung eines/einer nahen Angehörigen gleich, vorausgesetzt, der/dem Studierenden obliegt die alleinige Betreuung der/des nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungs-

leistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für die Wiederholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen, an entsprechenden Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der HFF erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) Die Anerkennung gem. der Absätze 1 und 2 erfolgt auf Antrag der/des Studierenden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Fachprofessorin bzw. des zuständigen Fachprofessors, ggf. der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

(4) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der HFF erworben worden wären.

(5) Die Note einer anerkannten Leistung wird übernommen.

(6) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

II. Masterprüfung

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, einer Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit. Für die Gesamtnote werden die Note der Masterarbeit mit 40 Prozent, die Note der mündlichen Verteidigung mit 20 Prozent und die studienbegleitenden Prüfungen (Modulnoten) mit 40 Prozent gewertet.

(2) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Die Masterarbeit muss dazu von beiden Gutachtern mit A bewertet werden und keine Note der studienbegleitenden Prüfungen (Modulnoten) darf schlechter als B sein.

(3) Studienbegleitende Prüfungen sind:

1. je ein benoteter Leistungsnachweis in den Pflichtmodulen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1
2. zwei benotete Leistungsnachweise in den Wahlpflichtmodulen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2
3. zwei benotete Leistungsnachweise aus den medienwissenschaftlichen Forschungsmodulen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3
4. ein benoteter Leistungsnachweis aus den künstlerisch-wissenschaftlichen Modulen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4

(4) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen unter Abs. 3. In Ausnahmefällen können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 14 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit beinhaltet ein für die Praxis, Forschung und/oder Lehre relevantes wissenschaftliches Thema, das aus einem der Forschungsmodule entwickelt werden soll. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein medienwissenschaftliches Thema innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und

künstlerischer Reflektion zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll einem Umfang von 200.000 Zeichen bzw. 29.000 Wörter (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) einzureichen. Dieser kann ergänzt werden durch künstlerisch-praktische Ideenentwürfe auf medientechnischen Datenträgern.

(3) Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen 4 Monate zur Verfügung. In begründeten Fällen ist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und der Betreuerin/des Betreuers eine Verlängerung von maximal 6 Wochen möglich.

(4) Für die Masterarbeit gelten sinngemäß die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 18). Das Thema der Masterarbeit darf einmal innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

§ 15 Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Bezeichnung und Noten der studienbegleitenden Module
- das Thema und die Note der Masterarbeit
- die Note der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium seit dem 01.10.2010 begonnen haben.

(3) Für Studierende, die ihr Studium an der HFF vor dem 01.10.2010 begonnen haben, gilt die bisher gültige Prüfungsordnung weiter.

Anlagen:

Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement